

YALLA e.V.



YALLA e.V. *Kolpingstraße 25 70378 Stuttgart * www.yallaev.de

SATZUNG

§1 Name und Sitz:

Der Verein trägt den Namen YALLA e.V.. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins ist:

1. Zweck des Vereins ist:

1.1 Die Förderung von Maßnahmen, die zur Völkerverständigung beitragen sollen.

1.2 Die Bewußtseinsbildung für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern hinsichtlich sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Belange in unserer, wie auch in der dortigen Bevölkerung.

1.3. Die finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, karitativen oder ähnlicher Initiativen in Entwicklungs- und Schwellenländern, wie z.B. Einrichtungen, die der Bildung, Erziehung, medizinischen Vorsorge bzw. Behandlung dienen..

1.4 Begegnungen und Austausch mit Mitgliedern ähnlich ausgerichteter Organisationen in Europa

1.5 Die Förderung und Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu deren Wohle; mit dem Ziel, diese zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement zu befähigen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.1 Die Jugendarbeit des Vereins in den Belangen der außerschulischen Jugendbildung, besonders in den Bereichen der allgemeinen, sozialen und kulturellen Bildung durch Workcamps auf innerdeutscher und internationaler Ebene.

2.2 Informationsaustausch, Infostände, öffentliche Veranstaltungen und Publikationen.

2.3 Sammeln und dem Bereitstellen von Geldspenden.

3.

3.1 Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf die Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stellen, Institutionen und Vereinigungen, die vergleichbare Ziele verfolgen.

3.2 YALLA e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.



§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, ins Besondere Förderung des Gedankens der Völkerverständigung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördern will, kann Mitglied werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Arbeitskreis. Die Entscheidung bedarf der 2/3 Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht geleistet, erlischt die Mitgliedschaft zum Jahresende.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.



§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins setzen sich aus der Mitgliederversammlung, dem Arbeitskreis und dem Vorstand zusammen.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder übt gleichzeitig das Amt des/r Kassensführers/in aus. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Arbeitskreises gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in und Mitarbeiter/innen bestellen.

1.1 Sonderausgaben, die über das ehrenamtliche Vorstandsamt hinausgehen, dürfen die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB auf Grundlage eines entsprechenden Mitgliederbeschlusses ebenfalls eine angemessene Vergütung erhalten. Bei der Beschlussfassung soll sich das jeweils betroffene Vorstandsmitglied enthalten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

3. Der Vorstand kann sich selbst durch Zuwahl neuer Mitglieder ergänzen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes notwendig.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und werden vom Vorstand einberufen.

2. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zuzusenden.

3. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

YALLA e.V.



YALLA e.V. *Kolpingstraße 25 70378 Stuttgart * www.yallaev.de

4. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Einzelnen: Entscheidungen bezüglich des Grundsatzpapiers; Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den Vorstand; Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes ; Wahl eines/r Kassenprüfers/in ;Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§8 Arbeitskreis

1. Arbeitskreise werden in der Regel vierteljährlich abgehalten.

2. Über den Arbeitskreis wird ein Protokoll angefertigt, das von dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

3. Die Zusendung von Einladung und vorläufigen Tagesordnungspunkten für den nächsten Arbeitskreis erfolgt schriftlich, mindestens drei Tage vor dem Versammlungstag.

4. Der Arbeitskreis übernimmt alle Aufgaben des Vereins, außer §7.5; insbesondere die finanzielle Verwaltung des Vereins.

§9 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung, des Zwecks der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zusatzinformationen:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 10 EUR für Schüler ohne eigenes Einkommen, 25 EUR für alle anderen (gemäß ordentlicher Mitgliederversammlung vom 3.12.2000).

Workcampteilnehmer werden gemäß Sitzung vom 8.12.1996 automatisch für ein Jahr Mitglied bei YALLA e.V. In der Regel ist dieser Betrag bereits in die Reisekosten mit eingeplant.